



Landwirtschaft und Wald (Iawa)
Abteilung Wald

Sursee, Januar 2018 AMS

ANLEITUNG

Ausfüllen des Abrechnungsformulars Waldschutzmassnahmen im Schutzwald/Waldschutzperimeter

1 Allgemeines

Im Formulkopf sind die Bezeichnungen der Übersichtskarte bzw. des Waldportals zu verwenden. Neu können die Situation und die Massnahmen kurz beschrieben werden. Die Spalte "Vorkalkulation" dient der Erfassung des Schadenüberblicks und der Massnahmenplanung. Pro Fläche ist ein Formular zu verwenden. Dabei können gleichzeitig verschiedene Massnahmen abgerechnet werden.

In den Schutzwäldern werden die Massnahmen grundsätzlich unabhängig der Baumart entschädigt. Je nach Baumart und Dringlichkeit des Handlungsbedarfs (Fokus auf die Schutzwirkung) beschränkt sich der Beitrag auf den Rückebeitrag oder er entfällt (vergleiche Beurteilungsschema A oder B).

In den Waldschutzperimetern werden nur Massnahmen im Zusammenhang mit Borkenkäfer-Risiken (Fichte) entschädigt. Die Sortimente sind entsprechend auszuweisen. Neu werden in den hellgrau hinterlegten Kästen die Holzmengen eingetragen. Die Kosten werden mit den eingetragenen Pauschalen automatisch errechnet.

2 V1: Holz im Bestand liegen lassen

Holz soll in den folgenden Fällen in den Beständen liegen bleiben:

- Kleine Mengen in abgelegenen Beständen
- Auf Standorten, die für die Verjüngung auf Moderholz angewiesen sind
- In Schadenflächen, die die Maximalgrössen gemäss NaiS überschreiten, muss zwingend ein Anteil des Schadholzes liegenbleiben (insbesondere im Steinschlagschutzwald).

Zukünftige Moderholz-Bäume dürfen nachträglich nicht gerückt werden.

Lässt sich die Massnahme nicht mit den vorgeschlagenen Pauschalen ausführen, kann mit dem Fachbereich über einen pauschalen Zuschlag verhandelt werden. Eine entsprechend detaillierte Offerte ist zwingend vorzulegen.

3 V2: Holz sofort abtransportieren

Für Holz, das sofort gerückt und abtransportiert wird, wird eine pauschale Entschädigung entrichtet. Der Holzerlös ist in der Höhe der Pauschale berücksichtigt. Bei Flächenschäden von über 150 m³/ha Fichtenholz werden diese separat mit Pauschalen vergütet. Darin beinhaltet sind das Rückverfahren, erschwerte Holzerei und Begleitmassnahmen, wie das unschädlich machen von zurückbleibendem Fichtenholz und Stockbehandlung.

Lässt sich die Massnahme nicht mit den vorgeschlagenen Pauschalen ausführen, kann mit dem Fachbereich über einen pauschalen Zuschlag verhandelt werden. Eine entsprechend detaillierte Offerte ist zwingend vorzulegen. Abwägung mit V1 ist zwingend.

4 Stockbehandlung

Stöcke sind analog der ordentlichen Schutzwaldpflege grundsätzlich hoch zu belassen. Fichtenstöcke sind so zu entrinden oder zu streifen, dass sie für Borkenkäfer nicht mehr fängisch sind.

5 Nutzniesserbeteiligung

Nutzniesser der durchgeführten Massnahmen wie Gemeinde, KSI oder SBB können an den Gesamtkosten prozentual beteiligt werden.

6 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt soweit möglich gemäss Anzeichnungsprotokoll. Für die Abrechnung über eine Trägerschaft werden drei Prozent des Gesamtbetrags oder mindestens Fr. 100.– pro Fläche als Administrationspauschale angerechnet.

Kontakte

Urs Felder, Tel. 041 485 88 61, urs.felder@lu.ch

Silvio Covi, Tel. 041 228 62 09, silvio.covi@lu.ch

Grundlagen

Strategie Waldschutz nach Sturm Burglind und weiteren Sturmschäden Anfang 2018

AN Umgang mit Waldschäden durch ausserordentliche Naturereignisse in Schutzwäldern und Waldschutzpuffern

AN Beurteilungsschema für die Entschädigung von Waldschäden